

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 38	MITTWOCH, DEN 25. OKTOBER	2000
Tag	Inhalt	Seite
17. 10. 2000	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer der Freien und Hansestadt Hamburg zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen	313
17. 10. 2000	Zehntes Gesetz zur Änderung der Juristenausbildungsordnung	316
17. 10. 2000	Verordnung über die Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“	317
17. 10. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über jagdrechtliche Regelungen	322

**Gesetz
zum Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer der Freien und Hansestadt Hamburg
zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 17. Oktober 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 7. Januar 2000 und am 7. September 2000 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer der Freien und Hansestadt Hamburg zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Oktober 2000.

Der Senat

Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer
der Freien und Hansestadt Hamburg
zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer
im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
und
das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Finanzminister,
schließen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die selbständigen und nicht selbständigen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, die eine berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, sowie die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftenden Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften mit Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung in der Freien und Hansestadt Hamburg, die nicht Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer sind, sind Mitglieder des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Ausnahmenvorschriften und Übergangsregelungen des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen (WPVG NW) vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 418) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten des Versorgungswerkes nach Artikel 1 ergeben sich, soweit dieser Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus dem WPVG NW und der Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

(2) Bei der Berechnung von Antragsfristen nach dem WPVG NW oder der Satzung des Versorgungswerkes ist für Mitglieder des Versorgungswerkes nach Artikel 1 das Inkrafttreten dieses Staatsvertrages maßgebend.

Artikel 3

Die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen richtet sich in der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Vollstreckungsbehörde ist das Versorgungswerk der Wirtschafts-

prüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen.

Artikel 4

Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen kann von der für die Wirtschaft zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg Auskünfte über die Mitglieder einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft erforderlich sind und aus dem Berufsregister nicht zu entnehmen sind.

Artikel 5

(1) Die vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeübte staatliche Aufsicht wird im Benehmen mit der für die Wirtschaft zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Artikel 1 berührt sein können.

(2) Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen leitet der für die Wirtschaft zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

Artikel 6

Das Vermögen des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus der Freien und Hansestadt Hamburg am Gesamtbeitragsaufkommen des Versorgungswerkes in der Freien und Hansestadt Hamburg angelegt werden.

Artikel 7

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragsschließenden Teil mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2) Im Falle der Kündigung übernimmt ein durch die Freie und Hansestadt Hamburg innerhalb der Kündigungsfrist zu

bestimmender Rechtsträger als Gesamtrechtsnachfolger die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Artikel 1 Absatz 1 dieses Staatsvertrages. Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen gegenüber den übernommenen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten über.

(3) Im Falle der Kündigung findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten, die den ausscheidenden Mitgliederbestand betreffen, zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind die in der Freien und Hansestadt Hamburg angelegten Vermögenswerte auf Verlangen an den Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen. Bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-West-

falen berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Zuvor ist das Einvernehmen mit der für die Wirtschaft zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg herzustellen.

Artikel 8

(1) Der Staatsvertrag soll ratifiziert werden. Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Das Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPVG NW) ist vom Versorgungswerk in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung unter Bezugnahme auf diesen Staatsvertrag im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Teil II) bekannt zu machen.

(3) Die Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ist von diesem in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag in den Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen bekannt zu geben.

Hamburg, den 7. Januar 2000

Für den Senat
der Freien und Hansestadt Hamburg
gez. Dr. Thomas Mirow

Düsseldorf, den 7. September 2000

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Finanzminister
gez. Peer Steinbrück

Zehntes Gesetz zur Änderung der Juristenausbildungsordnung

Vom 17. Oktober 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung der Juristenausbildung

Die Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 10. Juli 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 148, 151), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Universitätsstudium und Vorbereitungsdienst“ ersetzt durch die Wörter „Das Studium der Rechtswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule und der Vorbereitungsdienst“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Universitätsstudium“ ersetzt durch das Wort „Hochschulstudium“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Universität“ ersetzt durch die Wörter „wissenschaftlichen Hochschule“.
 - bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Semester“ die Wörter „oder zwölf Trimester“ eingefügt.
 - cc) Satz 5 erhält folgende Fassung: „In den zwei Semestern oder drei Trimestern, die der Zulassung zur Prüfung vorausgehen, muss der Bewerber in Hamburg an einer wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben sein.“
 - c) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: „(2a) Der Bewerber muss an einer der unter Absatz 2 Nummern 3 und 4 genannten Veranstaltungen mit Erfolg teilgenommen haben.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Semester“ die Wörter „beziehungsweise frühestens nach dem dritten und spätestens vor dem neunten Trimester“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Universität“ ersetzt durch die Wörter „der wissenschaftlichen Hochschulen“.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Semester“ die Wörter „oder nach dem sechsten Trimester“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Universität“ ersetzt durch die Wörter „der wissenschaftlichen Hochschulen“.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „an der Universität“ ersetzt durch die Wörter „an einer wissenschaftlichen Hochschule“.
 - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „der Universität Hamburg“ werden ersetzt durch die Textstelle „den in der Freien und Hansestadt Hamburg ansässigen wissenschaftlichen Hochschulen, die den Studiengang Rechtswissenschaft anbieten,“.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt: „Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann auf Antrag einer wissenschaftlichen Hochschule eine abweichende Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten genehmigen.“
4. In § 8 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Universität Hamburg“ ersetzt durch die Wörter „in der Freien und Hansestadt Hamburg ansässigen wissenschaftlichen Hochschulen“.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung: „Das Gesuch um Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung ist nach Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, spätestens sechs Monate nach Ablauf des letzten Studienhalbjahres bzw. des letzten Trimesters an das Landesjustizprüfungsamt zu richten.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Universitäten“ ersetzt durch die Wörter „einer wissenschaftlichen Hochschule“.
 - bb) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „eine“ die Wörter „mit einem Lichtbild des Bewerbers versehene“ eingefügt.
6. In § 15 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „zwei“ jeweils durch das Wort „drei“ ersetzt.
7. § 24 a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „oder zwölf Trimestern“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Semesters“ die Wörter „oder einen Monat vor Ende des zwölften Trimesters“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden hinter dem Wort „Studienhalbjahre“ die Wörter „oder bis zu drei Trimester“ eingefügt und hinter der Textstelle „hat,“ die Textstelle „und Zeiten, in denen er aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer nachgewiesenen schweren Erkrankung, beurlaubt war,“ gestrichen.
 - cc) Hinter Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt: „Dies gilt nicht für Auslandsstudien, in denen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Juristische Staatsprüfung erworben werden. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben bei der Berechnung der Studienzzeit nach Satz 1 Zeiten, in denen der Prüfling aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer nachgewiesenen schweren Erkrankung, an der Ausübung seines Studiums gehindert war.“
8. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Studienhalbjahre“ die Wörter „oder drei vollständige Trimester“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 erhält der Klammerzusatz die folgende Fassung: „(§ 12 Absatz 2 Nummern 1 bis 3)“.

9. § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. einem Hochschullehrer, der vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg bestimmt wird, sowie je einem Hochschullehrer, der von den Präsidenten der in der Freien und Hansestadt Hamburg ansässigen wissenschaftlichen Hochschulen, die Rechtswissenschaft lehren, bestimmt wird.“

10. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 werden hinter dem Wort „Rechtsanwälte“ jeweils die Wörter „und Notare“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Universität Hamburg“ ersetzt durch die Wörter „in der Freien und Hansestadt Hamburg ansässigen wissenschaftlichen Hochschulen“.

11. Der Vierte Teil mit den §§ 45 bis 56 wird aufgehoben.

12. Die Überschrift des Fünften Teils erhält folgende Fassung: „Schlussvorschrift“; § 57 wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung von Vorschriften

(1) Das Gesetz zur Einführung der einstufigen Juristenausbildung vom 30. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(2) Aufgehoben werden auch die auf Grund von § 56 JAO erlassenen Verordnungen:

1. Erste Verordnung zur Durchführung der einstufigen Juristenausbildung vom 22. April 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 84),
2. Zweite Verordnung zur Durchführung der einstufigen Juristenausbildung vom 27. September 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 281) in der geltenden Fassung,
3. Verordnung zum Übergang in die einstufige Juristenausbildung vom 29. August 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 347) in der geltenden Fassung,
4. Verordnung zur Durchführung des Abschlussverfahrens in der einstufigen Juristenausbildung vom 27. Juni 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 209) in der geltenden Fassung.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Oktober 2000.

Der Senat

Verordnung über die Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“

Vom 17. Oktober 2000

Auf Grund von § 12 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (p&w) vom 11. Juni 1997 mit der Änderung vom 21. September 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1997 Seite 187, 1999 Seiten 229, 230) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ wird die aus der Anlage ersichtliche erste Satzung gegeben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Oktober 2000.

Anlage

Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“

§ 1

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ nach den Gesetzen und den Bestimmungen dieser Satzung. Sie beachtet die Verpflichtung in § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (p&w) und das von der Anstaltsträgerin vorgegebene Zielbild. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin oder eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(2) Die Geschäftsführung definiert auf Basis des Zielbildes das Unternehmenskonzept für „pflegen & wohnen“ und die Rahmenvorgaben für die Pflegezentren, Einrichtungen des Betreuten Wohnens, Behinderteneinrichtungen, den Wohnunterkunftsbereich und die sonstigen Einrichtungen von „pflegen & wohnen“. Sie koordiniert den Gesamtbetrieb. Die Geschäftsführung überwacht das Geschäftsgebahren und die Wirtschaftsführung der Einrichtungen. Sie kontrolliert ferner die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Leitungen der Einrichtungen und stellt für die Leistungsbereiche der Anstalt die fachliche Aufsicht sicher. Die Geschäftsführung ist berechtigt, den Leitungen der Einrichtungen Einzelanweisungen zu geben.

(3) Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung, ihre Vertretung untereinander sowie die Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb von „pflegen & wohnen“ ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan und den Geschäftsordnungen für die Leitungsteams der Einrichtungen und der sonstigen Betriebsstätten, die von der Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufgestellt und geändert werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind vor der Entscheidung gemeinsam zu erörtern.

(4) Die Mitglieder der Geschäftsführung beschließen gemeinsam über Angelegenheiten,

1. die nach dem Gesetz zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (p & w) und dieser Satzung dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind,
2. die die Geschäftsbereiche von zwei oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung betreffen,
3. für die ein Mitglied der Geschäftsführung eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.

Die Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(5) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Anstalt gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

(6) Die Einigungsstelle nach § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17),

zuletzt geändert am 27. April 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85), wird bei der Geschäftsführung gebildet.

§ 2

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse

(1) Erklärungen im Namen der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ werden unter der Zeichnung „pflegen & wohnen – AöR –“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Vertretung so regeln, dass neben einem Mitglied der Geschäftsführung eine sonstige Angestellte oder ein sonstiger Angestellter oder zwei Angestellte gemeinsam zeichnen können. Ist eine Willenserklärung gegenüber „pflegen & wohnen“ abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer oder einer oder einem zeichnungsbefugten Angestellten.

(2) Die Geschäftsführung kann den Mitgliedern der Bereichs- und Einrichtungsleitungen und anderen leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern eine auf ihren Aufgabenbereich beschränkte gerichtliche oder außergerichtliche Vertretungsbefugnis übertragen. Die Geschäftsführung kann die Übertragung von Vertretungsbefugnissen jederzeit widerrufen.

(3) Für Erklärungen vertretungsbefugter Personen vor Gericht sowie für Erklärungen im Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs kann die Geschäftsführung eine von Absatz 1 Sätze 1 und 2 abweichende Regelung treffen. Sie kann insbesondere vorsehen, dass

1. Erklärungen vor Gericht nur von einer vertretungsbefugten Person abgegeben und
2. bestimmte Schriftstücke im Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs nur von einer vertretungsbefugten Person unterzeichnet

zu werden brauchen. Geschäfte im Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs im Sinne der Sätze 1 und 2 sind Rechtsgeschäfte, die eine von der Geschäftsführung festzulegende und im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichende Wertgrenze nicht übersteigen.

(4) Erklärungen einer oder eines ausdrücklich für den Einzelfall oder für Erklärungen solcher Art Bevollmächtigten bedürfen nicht der in Absatz 1 Sätze 1 und 2 vorgeschriebenen Form, wenn die Vollmacht selbst in der Form des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 erteilt worden ist.

(5) Die zur Vertretung von „pflegen & wohnen“ befugten Personen und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden einmal jährlich vollständig im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht, Änderungen werden unverzüglich im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Dies gilt nicht für Bevollmächtigungen gemäß Absatz 4.

(6) § 10 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (p & w) vom 11. Juni 1997 mit der Änderung vom 21. September 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1997 Seite 187, 1999 Seiten 229, 230), im Folgenden abgekürzt PWG, bleibt unberührt.

§ 3

Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen

Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 4

Abwesenheit der Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung teilen der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als fünf Tagen rechtzeitig mit.

(2) Dienstreisen in das Ausland von mehr als zwei Tagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

(3) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

(4) Ist ein Mitglied der Geschäftsführung aus anderen als den im Absatz 1 genannten Gründen an einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Aufgaben des Aufsichtsrates

Die Aufgaben des Aufsichtsrates ergeben sich aus § 7 PWG. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Bestimmungen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss (§ 7 Absatz 3 PWG) bis zum 31. August des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres festzustellen.

§ 6

Unterrichtung des Aufsichtsrates

(1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten

1. über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. über die Rentabilität von „pflegen & wohnen“, und zwar in der Sitzung des Aufsichtsrates, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird,
3. regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage von „pflegen & wohnen“,
4. über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von „pflegen & wohnen“ von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen,
5. über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mitzuteilen, dazu gehören Betriebsstörungen und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil von „pflegen & wohnen“ sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, ferner Rechtsstreitigkeiten zwischen der Freien und Hanse-

stadt Hamburg beziehungsweise ihrer Unternehmen und „pflegen & wohnen“ sowie sonstige Vorgänge, die auf die Lage von „pflegen & wohnen“ von erheblichem Einfluss sein können.

(3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen. Es sind die quartalsmäßigen Soll-Werte und die Ist-Werte darzustellen und die wesentlichen Abweichungen für das jeweilige Berichtsquartal und den abgelaufenen Jahreszeitraum zu erläutern. Außerdem ist eine Hochrechnung des Jahresergebnisses anhand der Ist-Werte vorzunehmen, und es sind spezifische Unternehmenskennzahlen zu ermitteln. Neben der Gesamtdarstellung sind für die Betriebsbereiche und für die Unternehmensgemeinkosten geeignete vierteljährliche Soll-Ist-Vergleiche aufzustellen und zu erläutern.

(4) Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen (Beschäftigte und Vollkräfte) zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

(5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss eine Abrechnung des Wirtschaftsplanes entsprechend der Gliederung gemäß § 9 vorzulegen. Diese Abrechnung ist in die Prüfung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers einzubeziehen.

§ 7

Weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Neben den im PWG oder in dieser Satzung aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates

1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Vereinbarung von bedeutsamen Budgets und Pflegebeziehungsweise Kostensätzen,
3. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
4. die Einstellung oder Höherstufung von Angestellten nach Vergütungsgruppe I MTV und höher beziehungsweise mit vergleichbaren Vergütungen oder Sonderdienstverträgen sowie wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen dieser Angestellten (§ 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 PWG bleibt unberührt),
5. allgemeine Regelungen über die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, soweit sie über den Rahmen der für die Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschussrichtlinien hinausgehen,
6. die Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

(2) Die Wertgrenzen gemäß § 7 Absatz 4 PWG, ab denen eine Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist, werden wie folgt festgelegt:

1. beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (§ 7 Absatz 4 Nummer 6 PWG) ab 500 000 $\mathcal{M}$ /250 000 Euro,
2. beim Abschluss, der Änderung und der Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen (§ 7 Absatz 4 Nummer 7 PWG) ab einer Dauer von fünf Jahren und einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von mindestens 200 000 $\mathcal{M}$ /100 000 Euro,
3. bei der Gewährung von Darlehen (§ 7 Absatz 4 Nummer 8 PWG) ab 100 000 $\mathcal{M}$ /50 000 Euro,

4. bei der Aufnahme von Krediten mit einer Laufzeit von über einem Jahr (§ 7 Absatz 4 Nummer 8 PWG) ab 100 000 $\mathcal{M}$ /50 000 Euro, wenn sie über den im Wirtschaftsplan genehmigten Kreditrahmen hinausgehen,
5. bei der Gewährung von Spenden, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen (§ 7 Absatz 4 Nummer 16 PWG), die 5000 $\mathcal{M}$ /2500 Euro im Jahr übersteigen.

(3) Die Gewährung von Krediten an Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung bedarf einer Zustimmung des Aufsichtsrates. §§ 89 und 115 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 1089), zuletzt geändert am 24. Februar 2000 (Bundesgesetzblatt I Seiten 154, 159), in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

(1) Jedem Aufsichtsratsmitglied ist zu Beginn ihrer oder seiner Tätigkeit auszuhändigen:

1. das Gesetz zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (p & w),
2. das Zielbild und das Unternehmenskonzept,
3. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
4. diese Satzung,
5. die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
6. der neueste Geschäftsbericht,
7. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
8. die mittelfristige Finanzplanung,
9. der letzte Quartalsbericht,
10. ein Verzeichnis der wichtigsten Verträge,
11. eine Liste über die Mitglieder der Bereichs- und Einrichtungsleitungen.

(2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen Sitzungen des Aufsichtsrates stattfinden. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Geschäftsführung obliegt die Vorbereitung der Sitzungen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu billigenden Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens zwölf Werktage, bei Entscheidungen, die für die Anstalt von besonderer Bedeutung sind, spätestens achtzehn Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorliegen. Der Bericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig vor der Behandlung des Prüfberichts im Aufsichtsrat zu übersenden.

§ 9

Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan. Er ist dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor dem Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan mit der Gesamtheit der Erträge und Aufwendungen, dem Investitionsplan, dem Personalplan, dem Finanzierungsplan mit den gesamten Finanzbedarfen und Deckungsmitteln sowie den dazugehörigen Erläuterungen.

(2) Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern. Außerdem sind Teilpläne für die Betriebsbereiche und für die Unternehmensgemeinkosten auszuweisen, mit voraussichtlichen Vorjahresergebnissen sowie absoluten und relativen Veränderungen. Die Ansätze und Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Zur Information sollen außerdem – gemäß näherer Bestimmung durch den Aufsichtsrat – wesentliche Planungsdaten für die einzelnen Pflegezentren und sonstigen Einrichtungen beigelegt werden.

(3) Der Investitionsplan besteht aus den Maßnahmeplänen der Betriebsbereiche sowie einer zusammenfassenden Übersicht. In den Maßnahmeplänen sind die Investitionen nach Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen gegliedert einzeln aufzuführen und zu erläutern. Investitionen, die einen Betrag von 250 000 $\mathcal{M}$ /125 000 Euro unterschreiten, können zusammengefasst in einer Summe ausgewiesen und erläutert werden. Wesentliche Vorhaben, insbesondere solche, deren Gesamtkosten 1 Million $\mathcal{M}$ /500 000 Euro übersteigen, sollen grundsätzlich nur dann in den Investitionsplan aufgenommen werden, wenn Darstellungen (Pläne, Kostenübersichten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen) vorliegen, aus denen die Notwendigkeit der Maßnahmen, die Art der Ausführung, die Bau- oder Beschaffungskosten und die wirtschaftlichen Auswirkungen ersichtlich sind. Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Aufsichtsrat zugestimmt hat.

(4) In den Finanzierungsplan sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf gegliedert nach Bedarfspositionen und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel gegliedert nach ihrer Herkunft aufzunehmen. Die Ansätze sind zu erläutern. Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzierungsplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen – soweit im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände mit der zuständigen Fachbehörde keine spezifische Regelung getroffen wurde – erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber „pflegen & wohnen“ sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.

(5) Der Personalplan muss die Zahl der Vollkräfte, ihre Aufteilung analog der Gliederung nach Absatz 2 und nach Funktionsgruppen, die entsprechenden Ist-Zahlen des Vorjahres und eine Erläuterung der Abweichungen enthalten.

(6) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen.

§ 10

Mittelfristige Finanzplanung

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat eine aus dem Unternehmenskonzept (§ 12) abgeleitete mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens drei darauffolgende Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwerk zugrunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.

§ 11

Unternehmenskonzept

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat ein Unternehmenskonzept (mittelfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist mindestens alle fünf Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 12

Bereichs- und Einrichtungsleitungen

(1) Die Bereichs- und Einrichtungsleitungen führen im Rahmen der Ziel- und Rahmenvorgaben der Geschäftsführung eigenverantwortlich die operativen Geschäfte. Sie setzen die Vorgaben der Geschäftsführung um und sind der Geschäftsführung gegenüber für die Ergebnisse ihres Handelns, insbesondere für die Erfüllung der Ziel- und Rahmenvorgaben, verantwortlich. Die Vorschriften des § 1 Absätze 1, 2 und 6 bleiben unberührt.

(2) Die Bereichs- und Einrichtungsleitungen haben wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten umgehend der Geschäftsführung mitzuteilen. Mindestens einmal im Jahr stimmen sie mit der Geschäftsführung die beabsichtigte fachliche und wirtschaftliche Entwicklung für die Einrichtung ab und berichten regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über die wirtschaftliche Lage, im Übrigen bei wesentlichen Änderungen und auf Anforderung der Geschäftsführung. Sie haben darüber hinaus der Geschäftsführung über alle Vorgänge und Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Einrichtung von erheblicher Bedeutung sein können, rechtzeitig zu berichten. Die Geschäftsführung regelt das Nähere durch eine Geschäftsanweisung.

(3) Die Definition der Bereichs- und Einrichtungsleitungen, deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung sowie das Verfahren ihrer Bestellung werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Satzung zu erlassen.

§ 13

Auftragsvergabe

(1) Aufträge für Lieferungen und Leistungen sollen grundsätzlich, soweit wirtschaftlich vertretbar, auch dann unter Beachtung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) erteilt werden, wenn ihre Anwendung rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Vor einem Beschluss über die Vergabe bisher selbst erbrachter Dienstleistungen ist dem jeweils zuständigen Entscheidungsorgan eine Begründungsvorlage zu unterbreiten, die neben Aspekten der Wirtschaftlichkeit auch solche der Versorgungssicherheit und der Qualität der Aufgabenerfüllung beinhalten sowie alternative Lösungsmöglichkeiten, zum Beispiel durch Maßnahmen der Binnenmodernisierung,

aufzeigen muss. Ist für den Beschluss der Aufsichtsrat als Entscheidungsorgan zuständig, sind Fragestellungen der Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter in die Begründungsvorlage aufzunehmen. Über Vorhaben dieser Art informiert die Geschäftsführung anhand der Begründungsvorlage nach Satz 1 die Personalvertretung im Rahmen der Vorschriften des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes. Entsprechendes gilt auch für Beschlüsse des Aufsichtsrates über Maßnahmen nach § 2 Absatz 3 PWG. Die abschließende Beschlussfassung fällt in dem jeweils zuständigen Entscheidungsorgan. Konfliktregelungen in den jeweiligen Geschäftsordnungen werden davon nicht berührt.

§ 14

Tochterunternehmen

(1) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung auch von den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften beachtet werden.

(2) Bei Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die Geschäfte, die nach dem Gesetz zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (p & w) und nach der Satzung zustimmungspflichtig wären, stets dem Aufsichtsrat von „pflegen & wohnen“ zur Beschlussfassung vorzulegen. Das gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

(3) Bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen mit Aufsichtsrat sind die Maßnahmen, die in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat von „pflegen & wohnen“ vorzulegen.

§ 15

Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

(1) Die für das Sozialwesen zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) beaufsichtigt die Einhaltung des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (p & w) und dieser Satzung (Rechts- und Organaufsicht). Die Geschäftsführung legt ihr dazu regelmäßig den Geschäftsbericht, die Vorlagen für Aufsichtsrats- und Ausschuss-Sitzungen sowie die Protokolle der Aufsichtsrats- und Ausschuss-Sitzungen vor.

(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für Zwecke der Aufgabenerfüllung der Aufsichtsbehörde notwendig sind.

§ 16

Übergangsvorschrift

Die in § 7 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 und § 9 Absatz 3 Sätze 3 und 4 genannten Beträge in Deutsche Mark gelten bis zum 31. Dezember 2001; ab dem 1. Januar 2002 sind die dort genannten Beträge in Euro maßgeblich.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über jagdrechtliche Regelungen

Vom 17. Oktober 2000

Auf Grund von § 27 Nummern 1 und 4 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 162), zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 439, 515), wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Verordnung über jagdrechtliche Regelungen vom 11. Mai 1993 mit der Änderung vom 17. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 96, 1996 Seite 355) erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Abweichend von § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 mit der Änderung vom 22. März 2000 (Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 531, 2000 I Seite 243) werden die Jagdzeiten wie folgt abgekürzt:

- | | |
|-----------------------|---|
| a) Rotwild | |
| Kälber, SchmalSPIeßer | |
| und SchmalTIere | vom 1. August bis 31. Januar, |
| b) Dam- und Sikawild | |
| Kälber, SchmalSPIeßer | |
| und SchmalTIere | vom 1. September bis 31. Januar, |
| c) Rehwild | |
| Kitze | vom 1. September bis 31. Januar, |
| Schmalrehe | vom 1. Mai bis 15. Juni sowie
vom 1. September bis 31. Januar, |

- | | |
|-----------------|------------------------------------|
| d) Feldhase | vom 1. Oktober bis 31. Dezember, |
| e) Dachs | vom 16. September bis 31. Oktober, |
| f) Rebhühner | vom 1. September bis 30. November, |
| g) Fasanenhähne | vom 16. Oktober bis 15. Januar, |
| h) Ringeltauben | vom 15. September bis 31. März, |
| i) Graugänse | vom 1. November bis 15. Januar. |

(2) Die Jagd darf ausgeübt werden auf Waschbären vom 1. September bis 30. April.

(3) Für Baummarder, Iltisse, Hermeline, Mauswiesel, Seehunde, Fasanenhennen, Türkentauben, Höckerschwäne, Bläss-, Saat- und Ringelgänse, alle übrigen Wildenten außer Stock- und Reiherenten, Blässhühner, Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen wird die Jagdzeit aufgehoben; sie sind das ganze Jahr hindurch mit der Jagd zu verschonen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2000 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 17. Oktober 2000.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.